

Datum: 19. April 2021

Seite: 1/13

## COVID 19 – Schutzkonzept für die Universität Luzern

gültig ab 20. April 2021

Annahmen Stand 19. April 2021: Maskenpflicht und Grundabstand 1,5 m; Homeofficepflicht; Geöffnete Lesesäle Bibliothek und Studiladen; Sport drinnen und draussen nach Vorgaben, Zugang zu Garderoben, Fitnessraum, Tanzraum, Schliessfächern und anderen Räumen im Uni/PH Gebäude; Veranstaltungen mit beschränkten Gruppengrößen

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Orientierung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Ziel.....	2
1.2	Grundlagen.....	2
<b>2</b>	<b>Vorgehen</b> .....	<b>2</b>
2.1	Organisatorischer Rahmen.....	2
2.2	Grundsätze.....	4
<b>3</b>	<b>Ausnahmen und Kompetenz zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen</b> .....	<b>5</b>
3.1	Ausnahmen von der Maskentragpflicht .....	5
3.2	Ausnahmen von der Homeofficepflicht .....	5
<b>4</b>	<b>Aufträge</b> .....	<b>5</b>
4.1	Mitarbeitende, Studierende, Dozierende, Besuchende .....	5
4.2	Personen mit einer Anstellung an der Universität Luzern.....	6
4.3	Dozierende sowie interne oder externe Personen.....	6
4.4	Verwaltungsdirektion und Generalsekretariat resp. Universitätsmanagement (ab 1. Mai 2021) .....	7
4.5	Theologische Fakultät und Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin .....	7
4.6	Universitätskommunikation.....	7
4.7	Rektorat.....	7
<b>5</b>	<b>Kontakt</b> .....	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Verantwortlich für die Umsetzung</b> .....	<b>8</b>
<b>ANHANG</b>	.....	<b>9</b>
<b>Anhang A:</b>	<b>Persönliche Schutzmassnahmen</b> .....	<b>10</b>
<b>Anhang B:</b>	<b>Corona-Kapazität der Räume im Uni/PH-Gebäude</b> .....	<b>12</b>
<b>Anhang C:</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>13</b>

FROHBURGSTRASSE 3  
POSTFACH 4466  
6002 LUZERN

T + 41 41 229 50 00  
safecorona@unilu.ch  
www.unilu.ch/safecorona

## 1 Orientierung

### 1.1 Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Massnahmen an der Universität Luzern zum Schutz der Gesundheit von Studierenden, Dozierenden, Mitarbeitenden und Dritten. Diese Massnahmen tragen dazu bei, die Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 zu bremsen, Übertragungsketten zu unterbrechen und alle Personen an der Universität Luzern Personen vor Ansteckung zu schützen. Für den universitären Lehrbetrieb gilt die Maxime: „**Grundsätzlich digital**“.

### 1.2 Grundlagen

Das Schutzkonzept der Universität Luzern stützt sich auf die rechtlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Luzern (Rechtsgrundlagen gemäss Anhang B), auf die Leitlinien von Swissuniversities zur Erstellung von Schutzkonzepten (COVID-19 – Leitlinien für die Betriebsaufnahme der Schweizer Hochschulen im Herbstsemester 2020/21 vom 25. Juni 2020, welche vom Vorstand von Swissuniversities am 16. März 2021 erneut für verbindlich erklärt wurden) sowie auf die jeweils aktuellen Hygiene- und Verhaltensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.

## 2 Vorgehen

Der Schutz vor Ansteckungen wird gewährleistet durch Einhalten des Grundabstandes, das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken, durch die Reduktion der Raumbelastung, durch Homeoffice, durch Fernbleiben von Personen mit Symptomen und solchen, die im Kontakt mit Infizierten, Personen in Quarantäne oder Isolation oder Personen mit Exposition aufgrund Alter (über 65) oder Krankheit im Kontakt waren oder mit ihnen leben und durch persönliche Schutzmassnahmen (Anhang A).

### 2.1 Organisatorischer Rahmen

Unter Vorbehalt der Grundsätze (Ziff. 2.2) und der Schutzmassnahmen gemäss Anhang A können die folgenden Aktivitäten stattfinden:

- Bürobetrieb: Mitarbeitende arbeiten im Homeoffice, Ausnahmen nur, wenn aus betrieblicher Sicht absolut notwendig und mit Ausnahmegenehmigung der jeweils zuständigen Person (vgl. 3.2);
- Sitzungen, Besprechungen mit Internen oder Externen (z.B. Kommissionen, Vorstellungsgespräche, Einzelbesprechungen mit Studierenden etc.) werden grundsätzlich digital und nur ausnahmsweise hybrid oder vor Ort durchgeführt; bei hybrider Durchführung oder Durchführung vor Ort gilt
  - eine Beschränkung auf 15 Personen vor Ort
  - eine Maskentrage- und Abstandspflicht
  - eine Verpflichtung, die Teilnehmenden darauf hinzuweisen, dass sie ohne Angaben von Gründen auf einer digitalen Teilnahme bestehen dürfen
  - eine Verpflichtung, allen Teilnehmenden eine diskriminierungsfreie Teilnahme zu ermöglichen (gleiche Möglichkeiten zur Teilnahme an Diskussionen u.ä.); dies ist in technischer Hinsicht (Eule, Videokonferenztools etc.) von den Veranstaltenden eigenständig zu organisieren (keine erhöhte Beanspruchung von Zentrum Lehre, IT, Facility Management etc. durch Veranstalter/Veranstalterin);

- Doktoratsexamina finden in der Form statt, die der Dekan/der Departementsvorsteher vorgibt; bei hybrider Durchführung oder Durchführung vor Ort gilt:
  - eine Beschränkung auf 15 Personen vor Ort
  - eine Maskentrage- und Abstandspflicht
  - eine Verpflichtung, die Teilnehmenden darauf hinzuweisen, dass sie ohne Angabe von Gründen auf einer digitalen Teilnahme bestehen dürfen
  - eine Verpflichtung, allen Teilnehmenden eine diskriminierungsfreie Teilnahme zu ermöglichen (gleiche Möglichkeiten zur Teilnahme an Diskussionen u.ä.); dies ist in technischer Hinsicht (Eule, Videokonferenztools etc.) von den Veranstaltenden eigenständig zu organisieren (keine erhöhte Beanspruchung von Zentrum Lehre, IT, Facility Management etc. durch Veranstalter/Veranstalterin);
- Reguläre Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich digital statt; Dozierende können ausnahmsweise eine hybride Durchführung oder eine Durchführung vor Ort anbieten, wobei dann gilt:
  - eine Beschränkung auf 10 Personen vor Ort
  - eine Maskentrage- und Abstandspflicht
  - eine Verpflichtung, die Teilnehmenden darauf hinzuweisen, dass sie ohne Angabe von Gründen auf einer digitalen Teilnahme bestehen dürfen
  - eine Verpflichtung, allen Teilnehmenden eine diskriminierungsfreie Teilnahme zu ermöglichen (gleiche Möglichkeiten zur Teilnahme an Diskussionen u.ä.); dies ist in technischer Hinsicht (Eule, Videokonferenztools etc.) von den Veranstaltenden eigenständig zu organisieren (keine erhöhte Beanspruchung von Zentrum Lehre, IT, Facility Management etc. durch Veranstalter/Veranstalterin);
- schriftliche und mündliche Prüfungen erfolgen digital;
- sämtliche Veranstaltungen (Tagungen, Kolloquien und andere wissenschaftliche Veranstaltungen, Weiterbildungsveranstaltungen, Anlässe für Externe oder Interne), finden grundsätzlich digital, ausnahmsweise hybrid oder vor Ort statt; bei hybrider Durchführung oder Durchführung vor Ort gilt:
  - eine Beschränkung auf 25 Personen vor Ort
  - eine absolute Maskentrage- und Abstandspflicht
  - eine Kapazitätsgrenze bei der Raumbellegung von 1/3 der vorhandenen Plätze
  - eine Verpflichtung, allen Teilnehmenden definierte Plätze zuzuweisen
  - ein Verpflegungsverbot im Uni/PH Gebäude
  - eine Verpflichtung, die Teilnehmenden darauf hinzuweisen, dass sie ohne Angabe von Gründen auf einer digitalen Teilnahme bestehen dürfen
  - eine Verpflichtung, allen Teilnehmenden eine diskriminierungsfreie Teilnahme zu ermöglichen (gleiche Möglichkeiten zur Teilnahme an Diskussionen u.ä.); dies ist in technischer Hinsicht (Eule, Videokonferenztools etc.) von den Veranstaltenden eigenständig zu organisieren (keine erhöhte Beanspruchung von Zentrum Lehre, IT, Facility Management etc. durch Veranstalter/Veranstalterin);

- Klinische Ausbildungen von Medizinerinnen und Medizinern im Präsenzmodus in Versorgungsinstitutionen können stattfinden mit Auflagen gemäss dem Vorsteher des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin (GWM) und abgestimmt mit dem Schutzkonzept des jeweiligen Spitals;
- Praktika der Theologischen Fakultät können stattfinden mit Auflagen gemäss dem Dekan der Theologischen Fakultät (TF) und abgestimmt mit dem Schutzkonzept einer jeweiligen Partnerinstitution;
- Zutritte ins Uni/PH-Gebäude sind frei, es finden keine Zutrittskontrollen statt;
- Bibliothek, Mensa, Hochschulsport und Studiladen arbeiten mit eigenen, von der Universität genehmigten Schutzkonzepten, welche beim Betreten ihrer Räumlichkeiten und beim Sport zu beachten sind. Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Schutzkonzepte liegen bei der Verwaltungsdirektion (Mensa und Studiladen), resp. dem Generalsekretariat (Bibliothek und Hochschulsport [HSCL]), welche zugleich Kontaktstellen zu den genannten sind.

## 2.2 Grundsätze

1. Das Uni/PH Gebäude ist für die Öffentlichkeit und für Studierende von Montag bis Freitag (Feiertage ausgeschlossen) zwischen 07:00 und 21:30 Uhr und am Samstag zwischen 7:45 und 15:30 Uhr geöffnet, die Zentral- und Hochschulbibliothek von Montag bis Freitag zwischen 07:30 und 21:30 Uhr und Samstag zwischen 7:45 und 15:30 Uhr (Sonntagsöffnungen im Mai/Juni 2021 werden separat kommuniziert) und der Studiladen am Dienstag und Donnerstag zwischen 11:00 und 14:00 Uhr;
2. Einzelne Hörsäle im Uni/PH-Gebäude sind für Studierende zum individuellen Arbeiten reduziert geöffnet; es gilt eine Maskentrage- und Abstandspflicht, eine Belegung von maximal 15 Personen und ein Verpflegungsverbot. Das öffentlich zugängliche Foyer und die Mensa bleiben weiterhin geschlossen. Die Schliessfächer sind zugänglich.
3. In der Bibliothek am Standort Uni/PH Gebäude ist nebst der Ausleihe und dem Zugang zu den Bücherregalen und dem Kopierraum auch die Nutzung der Lese- und Arbeitsplätze in reduzierter Anzahl möglich, das Schutzkonzept der Zentral- und Hochschulbibliothek ist jederzeit einzuhalten (begrenzte Personenzahl, Maskentragepflicht, Abstand halten sowie Verbot der Konsumation von Ess- und Trinkwaren);
4. Es finden keine Anlässe wie Apéros, Kaffeepausen, Mittagspausen sowie weitere organisierte Aktivitäten u.ä. statt;
5. Es wird im Homeoffice gearbeitet, ausser, dies ist aufgrund der Aktivität nicht möglich oder es ist nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar;
6. Keiner Ausnahmegewilligung von der Homeofficepflicht gemäss Ziffer 5 bedürfen das Erledigen der Post und das Bringen und Holen von Gegenständen und Unterlagen;
7. In allen Räumlichkeiten (Uni/PH-Gebäude und Nebenstandorte) der Universität Luzern muss/müssen jederzeit
  - der Mindestabstand (gemäss Empfehlung BAG) – nach Möglichkeit – eingehalten werden;
  - die Hygienevorschriften gemäss Anhang A beachtet werden;
  - eine Mund-Nasen-Schutzmaske getragen werden, unabhängig davon, ob der Mindestabstand eingehalten werden kann; das gilt zwingend immer und insbesondere auch in Mehrpersonenbüros;

- Die Konsumation von Esswaren und Getränken in den öffentlich zugänglichen Räumen des Uni/PH-Gebäudes (Treppen, Gänge, Eingangsbereich etc.) ist verboten (Verpflegungsverbot). Am Arbeitsplatz dürfen Esswaren und Getränke nur sitzend konsumiert werden. Bei Konsumation am Arbeitsplatz in Mehrpersonenbüros darf die Mund-Nasen-Schutzmaske nur zur Konsumation abgenommen werden. Nach der Konsumation ist die Mund-Nasen-Schutzmaske umgehend wieder aufzusetzen.
  - Vor den Eingängen zum Uni/PH-Gebäude (Frohburgstrasse, Pausenplatz 2. OG, etc.) ist das Verbot von Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen zu beachten und es muss eine Mund-Nasen-Schutzmaske getragen werden.
8. Die Mensa bleibt weiterhin geschlossen, der Studiladen ist am Dienstag und Donnerstag zwischen 11:00 und 14:00 Uhr geöffnet, der Hochschulsport bietet seit 1. März 2021 nebst den digitalen auch gewisse Sportangebote im Präsenzmodus an, die im Freien stattfinden und seit 19. April 2021 auch solche in Innenräumen.

### **3 Ausnahmen und Kompetenz zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen**

#### **3.1 Ausnahmen von der Maskentragpflicht**

Von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen, sind ausgenommen:

- Personen, welche mittels eines ärztlichen Attests (gemäss Art. 3a Abs. 1 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage) von der Maskentragpflicht befreit sind, wobei diese Personen sich nur in Ausnahmefällen und nur bei absoluter Notwendigkeit in den Räumlichkeiten der Universität aufhalten dürfen. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zum Betreten und Aufhalten ist von Mitarbeitenden, Studierenden und Dozierenden ein Gesuch an den Leiter der Arbeitsgruppe Corona (Prof. Markus Ries) zu stellen und die Stellungnahme des Zuständigen für Gesundheitsfragen in der Arbeitsgruppe Corona (Dr. Christian Schirlo) beizulegen.
- Personen, welche in Einzelbüros arbeiten;
- Personen, welche in Mehrpersonenbüros arbeiten, wenn sie allein im Büro sind.

#### **3.2 Ausnahmen von der Homeofficepflicht**

Von der Homeofficepflicht ausgenommen ist nur, wer über eine Ausnahmegewilligung verfügt, welche beim Rektor, den Prorektorinnen oder Prorektoren, den Dekanen resp. dem Departementsvorsteher, der Verwaltungsdirektorin oder dem Generalsekretär (für die ihnen jeweils unterstellten Dienste und Mitarbeitenden), resp. der Universitätsmanagerin einzuholen und der Meldestelle für "contact tracing", Dr. Markus Vogler (contacttracing@unilu.ch), mitzuteilen ist;

### **4 Aufträge**

#### **4.1 Mitarbeitende, Studierende, Dozierende, Besuchende**

- halten die persönlichen Schutzmassnahmen gemäss Anhang A ein, das heisst primär: Maskentragen, Abstand halten und Händehygiene;
- bleiben bei Krankheitssymptomen zu Hause und begeben sich für 10 Tage in Quarantäne, wenn sie sich während mindestens 15 Minuten ohne Mund-Nasen-Schutzmaske oder Schutzglas weniger als 1,5 Meter in der Nähe einer infizierten Person aufgehalten haben, sie von kantonalen Stellen dazu angewiesen wurden, eine entsprechende Meldung über die SwissCovid

App erhalten haben oder wenn sie aus einem Risikogebiet gemäss Liste BAG in die Schweiz eingereist sind. Liste der Länder und weitere Infos (BAG);

- welche Symptome haben und unsicher sind, wie sie sich verhalten sollen, wird empfohlen, den Coronavirus-Check des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu machen und den Anweisungen zu folgen. Online-Tool (BAG); bei anhaltender Unsicherheit empfiehlt es sich, einen Arzt oder eine Ärztin zu konsultieren;
- nutzen mit Vorteil die freiwillig installierbare SwissCovid App und folgen bei einer Meldung der App den Anweisungen. Weitere Infos (BAG).
- wenden sich bei Fragen zu Quarantäneregelungen an den kantonsärztlichen Dienst des jeweiligen Kantons.

#### 4.2 Personen mit einer Anstellung an der Universität Luzern

- arbeiten im Homeoffice, sofern sie nicht eine Ausnahmegewilligung erhalten haben (vgl. 3.1);
- weisen Personen, die sich ohne Mund-Nasen-Schutzmaske im Uni/PH-Gebäude aufhalten, auf die Maskentragepflicht hin und teilen ihnen mit, dass sie im Bedarfsfall eine Mund-Nasen-Schutzmaske am Infodesk beim Eingang beziehen können;
- melden die Namen von Personen, die sich trotz Aufforderung weigern, eine Mund-Nasen-Schutzmaske aufzusetzen, an safecorona@unilu.ch. Die Angaben gehen dann an den Verantwortlichen für die Umsetzung dieses Schutzkonzepts (vgl. 6.), Prorektor Markus Ries;
- weisen Personen, die sich in öffentlich zugänglichen Teilen des Uni-/PH-Gebäudes aufhalten und Esswaren oder Getränke konsumieren auf das Verpflegungsverbot hin;
- melden die Namen von Personen, die sich trotz Aufforderung weigern, das Verpflegungsverbot zu beachten, an safecorona@unilu.ch. Die Angaben gehen dann an den Verantwortlichen für die Umsetzung dieses Schutzkonzepts (vgl. 6.), Prorektor Markus Ries;
- melden sich bei der vorgesetzten Person und bleiben zu Hause, wenn sie krank sind, positiv auf das Coronavirus getestet wurden oder die häufigsten Symptome (Symptome einer akuten Atemwegserkrankung [Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen], Fieber, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen oder wenn sie Kontakt mit einer Person hatten, die an Covid-19 erkrankt ist und sich auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stellen (Contact Tracing) in Quarantäne begeben müssen. Liste der Symptome (BAG);
- halten sich im Falle einer Einreise aus einem Risikogebiet gemäss BAG strikte an die Quarantänepflicht. Liste der Länder und weitere Infos (BAG);
- die wegen Symptomen und Krankheit zu Hause bleiben, haben Anspruch auf Lohnfortzahlung. Dasselbe gilt für Mitarbeitende, die nahen Kontakt mit einer Person hatten, die am Coronavirus erkrankt ist, und sich deshalb aufgrund der Anordnung der zuständigen kantonalen Stellen („contact tracing“) in Quarantäne begeben müssen oder sich aufgrund einer Meldung der SwissCovid App in Selbstisolation begeben. Sofern es möglich ist, wird die Arbeit im Homeoffice geleistet. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nicht, falls kein Homeoffice möglich ist und die Quarantäne Folge einer Reise in ein Risikogebiet war, nach deren Rückkehr gemäss Bundesvorschrift zwingend eine Quarantäne befolgt werden muss und dies schon vor der Abreise bekannt war.

#### 4.3 Dozierende sowie interne oder externe Personen

Richten sich für die Durchführung von Sitzungen oder Besprechungen sowie Anlässen nach dem organisatorischen Rahmen (2.1).

#### 4.4 Verwaltungsdirektion und Generalsekretariat resp. Universitätsmanagement (ab 1. Mai 2021)

a) generell

- rüstet die Mitarbeitenden mit Mund-Nasen-Schutzmasken aus;
- stellt die technische Einrichtung für digitale Durchführung von Sitzungen und Lehrveranstaltungen bereit und unterhält diese;
- prüft und genehmigt das Schutzkonzept für die Mensa;
- prüft und genehmigt das Schutzkonzept für den Studiladen;
- prüft und genehmigt das Schutzkonzept für die Bibliothek;
- prüft und genehmigt das Schutzkonzept für den Hochschulsport;
- verwaltet das vom Generalsekretariat vorbereitete "contact tracing" für (Lehr-)Veranstaltungen und hält sich bereit, es in Betrieb zu nehmen, um den Gesundheitsbehörden ein "contact tracing" zu ermöglichen.

b) via Facility Management:

- stellt bei den Eingängen und im Innern des Gebäudes Desinfektionsstationen bereit;
- stellt einen Vorrat an Schutzmaterial sicher: Seife, Papiertücher, Reinigungsmittel, Mund-Nasen-Schutzmasken und Plexiglasscheiben;
- betreibt eine Abgabestelle für Schutzmaterial;
- stellt die Reinigung mehrfach benutzter Flächen wie Türgriffen und Lichtschaltern sicher;
- ermöglicht Reinigung gemeinsam genutzter Objekte (Tastaturen, Mäuse, Stifte, Mikrofone, usw.) gemäss spezieller Regelung;
- beschriftet Zugänge, Treppenhäuser, Gänge, Räume und richtet Absperrungen ein.

#### 4.5 Theologische Fakultät und Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin

Für die Praktika der Theologischen Fakultät (TF) erlässt der Dekan die Auflagen, welche mit dem Schutzkonzept einer jeweiligen Partnerinstitution abgestimmt werden.

Für die klinischen Kurse im Joint Medical Master Uni LU/Uni ZH richtet sich das Studienzentrum des Departementes für Gesundheitswissenschaften und Medizin nach den Auflagen gemäss dem Vorsteher des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin (GWM) und den aktuellen Schutzkonzepten der jeweiligen klinischen Partnerinstitution.

#### 4.6 Universitätskommunikation

Stellt sicher, dass Mitarbeitende, Studierende, Dozierende und Besuchende über das vorliegende Schutzkonzept informiert werden, betreibt die Informationssammlung auf [www.unilu.ch/safecorona/](http://www.unilu.ch/safecorona/) und betreut die Kontakt-E-Mail [safecorona@unilu.ch](mailto:safecorona@unilu.ch).

#### 4.7 Rektorat

Die Verwaltung der Listen mit den erteilten Ausnahmegewilligungen (Maskentragepflicht, Homeofficepflicht) obliegt dem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Rektorats, Dr. Markus Vogler.

## 5 Kontakt

Meldestelle für "contact tracing": Dr. Markus Vogler; [contacttracing@unilu.ch](mailto:contacttracing@unilu.ch).

## 6 Verantwortlich für die Umsetzung

Als „verantwortlich für die Umsetzung“ im Sinne von Art. 4 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage ist bezeichnet: Prorektor Markus Ries, T +41 41 229 52 67, [markus.ries@unilu.ch](mailto:markus.ries@unilu.ch).

Luzern, 19. April 2021

Die Erweiterte Universitätsleitung:

*Rektor Bruno Staffelbach, Leiter Arbeitsgruppe Corona und Stv. Rektor Markus Ries, Prorektorin Martina Caroni, Prorektor Alexander Trechsel, Prorektorin Regina Aebi-Müller, Dekan Robert Vorholt, Dekan Martin Hartmann, Dekan Andreas Eicker, Dekan Christoph Schaltegger, Departementsvorsteher Gerold Stucki, Verwaltungsdirektorin Doris Schmidli, Generalsekretär Wolfgang Schatz, Kommunikationsbeauftragter Lukas Portmann, Geschäftsführer Universitätsstiftung Philip Kramer.*

Geht an:

- Mitarbeitende, Dozierende via Dekanate und Dienste
- Studierende und Besuchende via Website
- Leiter Universitätskommunikation zuhanden Website

z. K.

- Bildungs- und Kulturdepartement
- Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern
- Mensa Frohburgstrasse
- Pädagogische Hochschule Luzern
- Hochschulsport Campus Luzern
- Seniorenuniversität



## ANHANG

zum COVID-19 Schutzkonzept der Universität Luzern

## Anhang A: Persönliche Schutzmassnahmen

### 1. Ansteckungsfaktoren

Das Corona-Virus überträgt sich durch Aerosole und Tröpfchen bei Exposition, engem Kontakt und über die Hände durch Berührung kontaminierter Oberflächen. Generell ist das Ansteckungsrisiko eine Funktion von Zeit (Dauer) und Intensität des zwischenmenschlichen Kontakts. Das Ansteckungsrisiko nimmt aufgrund dieser Risikofaktoren zu:

- viele Personen
- enge Räume
- schlechte Lüftung

### 2. Händehygiene

Mitarbeitende, Studierende, Dozierende und Besuchende

- reinigen beim Eintreffen im Gebäude die Hände mit Wasser und Seife oder mit Desinfektionsmittel;
- reinigen die Hände mit Wasser und Seife oder Desinfektionsmittel vor und nach jeder Sitzung, Schalterstunde, Lektion in einem Hörsaal, Seminarraum oder Sitzungszimmer, nach dem Lesen von Zeitungen und anderen aufgelegten Broschüren;
- vermeiden es, Oberflächen von Objekten anzufassen.

### 3. Distanz halten und Mund-Nasen-Schutzmasken tragen<sup>1</sup>

Mitarbeitende, Studierende, Dozierende und Besuchende

- halten den definierten Grundabstand zu anderen Personen ein;
- tragen in den Räumlichkeiten der Universität Luzern eine Mund-Nasen-Schutzmaske (Ausnahmen in 3.2 weiter oben);
- verzichten auf das Händeschütteln und auf andere Formen des Körperkontaktes;
- richten ihre Arbeitsplätze so ein, dass eine Trennung von mindestens dem Grundabstand entsteht;
- beachten den Minimalabstand auch in den Aufenthaltsräumen;
- beschränken ihren Kontakt mit Studierenden und mit Besuchenden auf ein Minimum;
- beschränken den Zutritt für Sprechstunden;
- achten in Schaltersituationen auf den Grundabstand und verwenden – wo dies nicht möglich ist – eine Plexiglasscheibe;

---

<sup>1</sup> Das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske (Gesichtsmaske) führt nachweislich zur Reduktion des Infektionsrisikos: Chu DK, Akl EA, Duda S, Solo K, Yaacoub S, Schünemann HJ; COVID-19 Systematic Urgent Review Group Effort (SURGE) study authors. Physical distancing, face masks, and eye protection to prevent person-to-person transmission of SARS-CoV-2 and COVID-19: a systematic review and meta-analysis. *Lancet*. 2020 Jun 27;395(10242):1973-1987. doi: 10.1016/S0140-6736(20)31142-9. Epub 2020 Jun 1. PMID: 32497510; PMCID: PMC7263814; Gandhi M, Beyrer C, Goosby E. Masks Do More Than Protect Others During COVID-19: Reducing the Inoculum of SARS-CoV-2 to Protect the Wearer. *J Gen Intern Med*. 2020 Jul 31:1-4. doi: 10.1007/s11606-020-06067-8 Epub ahead of print. PMID: 32737790; PMCID: PMC7393808; Gandhi M, Rutherford GW. Facial Masking for Covid-19 - Potential for "Variolation" as We Await a Vaccine. *N Engl J Med*. 2020 Sep 8. doi: 10.1056/NEJMp2026913. Epub ahead of print. PMID: 32897661.

- verzichten auf die Benutzung des Lifts;
- beachten die Personenführungsmassnahmen z.B. im Treppenhaus, bei Wartebereichen, in den Toilettenanlagen.

#### 4. Homeoffice

- Mitarbeitende arbeiten im Homeoffice, Ausnahmen nur mit Ausnahmebewilligung.

#### 5. Lüften

- Büros werden mehrmals täglich gut gelüftet.
- Lehrräume sind durch die technische Lüftung optimal gelüftet: Die Fenster bleiben geschlossen.
- Lehrräume verfügen über getrennte Systeme für Frischluft und Abluft. Dank dieser baulichen Voraussetzung ist eine Verbreitung von Viren über das Lüftungssystem ausgeschlossen.

#### 6. Gefährdete Personen schützen

Alle Universitätsangehörigen machen sich den Schutz gefährdeter Personen zum besonderen Anliegen und ergreifen eigenständig die Initiative, falls sich eine Verbesserungsmöglichkeit ergibt. Besonders schützenswert sind Personen, die einer Risikogruppe angehören:

R =Personen mit Exposition durch Alter über 65 oder Krankheit;

I = Infizierte mit und ohne Symptome;

Q =Personen in Quarantäne oder Isolation;

K =Personen, die in Kontakt mit Personen aus den Gruppen R, I, Q leben.

## Anhang B: Corona-Kapazität der Räume im Uni/PH-Gebäude

Raumkapazität im Uni/PH-Gebäude für Veranstaltungen (Tagungen, Kolloquien und andere wissenschaftliche Veranstaltungen, Weiterbildungsveranstaltungen, Anlässe für Externe oder Interne) mit folgenden Parametern:  
1/3 Raumkapazität / 1,5 Meter Abstand / maximal 25 Personen vor Ort:

Etage	Raum Nr.	Raumbezeichnung	Platzzahl	Bestuhlung	NF m2	CORONA April 21
- 1	U1.308 2)	Tutorium	32	Seminar	207.50	11
-1	HS 14	Hörsaal 14	45	Frontal	88.07	15
-1	HS13 2)	Hörsaal 13	20	Seminar	39.00	7
- 1	HS12 2)	Seminarraum	34	Frontal	80.50	11
- 1	HS11 2)	Hörsaal 11	36	Frontal	67.00	12
- 1	HS10 2)	Hörsaal 10	253	ansteigend	249.00	25
- 1	HS 9 2)	Hörsaal 9	253	ansteigend	249.00	25
EG	E.411	Besprechung	10	Seminar	21.00	3
EG	HS 8	Hörsaal 8	98	Frontal	169.50	25
EG	HS 7	Hörsaal 7	98	Frontal	163.00	25
EG	HS 6	PHZ - Hörsaal 6	100	Frontal	169.00	25
EG	HS 5	Hörsaal 5	98	Frontal	169.00	25
EG	HS 4 2)	Hörsaal 4	70	Frontal	103.00	23
EG	HS 3 2)	Hörsaal 3	70	Frontal	96.00	23
EG	HS 2 2)	Hörsaal 2	78	Frontal	114.50	25
EG	HS 1 2)	Hörsaal 1	363	ansteigend	420.50	25
1	1.B05	Seminarraum	22	Seminar	39.00	7
3	3.A05	Seminarraum	72	Frontal	118.00	24
3	3.B58	Seminarraum	72	Frontal	118.50	24
3	3.B57	Seminarraum	30	Frontal	58.00	10
3	3.B55	Seminarraum	30	Frontal	58.00	10
3	3.B52	Seminarraum	30	Frontal	58.00	10
3	3.B48	Seminarraum	42	Frontal	78.50	14
3	3.B47	Seminarraum	32	Seminar	78.00	11
3	3.B06 2)	Gruppenraum	12	Seminar	19.50	4
3	3.B05 2)	Sitzungszimmer	12	Seminar	21.00	4
3	3.B01	Seminarraum	16	Seminar	44.00	5
4	4.A05	Seminarraum	72	Frontal	117.50	24
4	4.B56 2)	Gruppenraum	12	Seminar	23.50	4
4	4.B55	Seminarraum	72	Frontal	117.50	24
4	4.B54	Seminarraum	30	Frontal	57.50	10
4	4.B51	Seminarraum	30	Frontal	57.50	10
4	4.B47	Seminarraum	42	Frontal	80.00	14
4	4.B46	Konferenzraum	26	Seminar (oval)	77.50	9
4	4.B02	Seminarraum	30	Seminar	66.00	10
4	4.B01	Seminarraum	30	Frontal	64.00	10
2	INE 214	Seminarraum	20	Seminar	40.00	7
2	INE 220	Seminarraum	24	Seminar	50.00	8

## Anhang C: Rechtsgrundlagen

### 1.) Spezifische COVID-19-Erlasse

#### **Erlasse des Bundes:**

- Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3), SR 818.101.24
- Verordnung über die Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage), SR 818.101.26

#### **Erlasse auf kantonaler Ebene**

- [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(VCov19\) vom 13. Oktober 2020](#) (Stand 1. April 2021), SRL 835a
- Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 des Gesundheits- und Sozialdepartements, Dienststelle Gesundheit und Sport: COVID-19: Anordnung der Isolation von erkrankten Personen und der Quarantäne von Kontaktpersonen (Isolationspflicht für positiv auf COVID-19 getestete Personen und Angehörige unter Androhung von Busse, gilt bis auf Widerruf)

### 2.) Rechtliche Grundlagen für Infektionskrankheiten:

#### **Erlasse des Bundes:**

- SR 818.101 Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)
- SR 818.101.1 Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV)

#### **Erlasse des Kantons Luzern:**

- SRL 800 Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005
- SRL 835 Kantonale Epidemienverordnung (KEpV)

### 3.) Rechtliche Grundlagen für den Datenschutz:

#### **Erlasse des Bundes:**

- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

### 4.) Rechtliche Grundlagen des Personalrechts des Kantons Luzern und der Universität Luzern:

#### **Erlasse des Kantons Luzern:**

- SRL 51 Personalgesetz vom 26. Juni 2001 (Kanton Luzern)
- SRL 52 Personalverordnung vom 24. September 2002 (Kanton Luzern)
- SRL 539a Personalverordnung (Universität Luzern)
- SRL 539 c Statut der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001

### 5.) Hausordnung Uni/PH-Gebäude, Version 1.6 (Fassung vom 30. Oktober 2018).